

Bluts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

35. Jahrgang.

N. 96.

Donnerstag, den 16. August

1888.

Begeperrung betreffend.

Der innerhalb des Eibenstocker Staatsforstrevieres gelegene Theil des von Schönheiderhammer nach Wilzschhaus führenden Communicationsweges und zwar zwischen dem Forsthaufe an der Mulde und dem alten Wiesenhaufe soll in der Zeit vom 20. bis 25. August dieses Jahres einer Aufbesserung unterzogen werden.

Während dieser Zeit hat daher auf dem bezeichneten Tracte des genannten Communicationsweges jeder Verkehr zu unterbleiben und wird letzterer auf die alte Rautenfranz-Eibenstocker und Wilzschhaus-Schönheider Straße verwiesen.

Schwarzenberg, am 11. August 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

3. St. Dr. Dieß.

Stg.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Juni 1888 werden nachstehend die Bedingungen veröffentlicht, welche der Stadtrath in Gemäßheit von § 138 Absatz 1 der Localbauordnung für Eibenstock über die Bebauung des zwischen der Schneebergerstraße, der Muldenhammererstraße und der inneren Stadt gelegenen Areals der Freihöfe und des Pfarrlehns festgestellt hat.

Eibenstock, den 14. August 1888.

Der Stadtrath.

In Vertretung: Com.-Rath Hirschberg.

St.

Baubedingungen

zu dem für die Bebauung des zwischen der Schneebergerstraße, der Muldenhammererstraße und der inneren Stadt gelegenen Freihof- beziehentlich Pfarrlehnsareales entworfenen Bauplans.

Die nach dem Bauplane vorgesehenen Straßen A — B — C — D und F — G — K erhalten einschließlich der Fußwege und Schnittgerinne eine Breite von 12 m, die übrigen eingezeichneten Straßenlinien eine solche von 10 m.

Betreffs der fiscalischen Schneeberger- und Muldenhammerer-Straße ist zugleich den von der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg betreffs der Errichtung von Neubauten an diesen fiscalischen Straßen zu stellenden Bedingungen nachzugehen.

II.

Die Lage und Richtung der Straßen ist auf dem Bauplane dargestellt. Die eingezeichneten Straßenlinien gelten als Baufluchtlinien.

In diesen Straßen ist grundsätzlich nur die Errichtung von Wohnhäusern zulässig, welche außer dem Erdgeschosse noch wenigstens ein Stockwerk erhalten.

III.

Betreffs der Beschaffung des zur Anlegung der Straßen erforderlichen Baugrundes sowie betreffs der Herstellung der Straßen, Fußwege und Schleusen bewendet es bei der Bestimmung in § 138 Absatz 3 der Localbauordnung für Eibenstock in der Weise, daß unter der Verpflichtung zur erstmaligen Legung des Straßenpflasters überhaupt die Verpflichtung zur erstmaligen Herstellung der Straße, sei es als gepflasterte, sei es als chaussee, zu verstehen ist.

Die Friedensrede Salisburys,

welche derselbe in vergangener Woche auf dem Lordmayors-Bankett zu London gehalten hat, bildet noch fortgesetzt den Gegenstand der Besprechung in der in- und ausländischen Presse. Man kann im Zweifel sein, ob der innere Werth dieser ministeriellen Aeußerungen den letzteren eine scheinbar so hohe Bedeutung gaben oder nur der Umstand, daß wir uns in der politischen Welt bedenklich der todten Jahreszeit nähern, in welcher die Zeitungen begierig nach jedem einigermassen interessanten Stoff zu greifen pflegen.

Lord Salisbury mußte an sich die Erfahrung machen, daß der Prophet nichts in seinem Vaterlande gilt. Alle einflussreichen Zeitungen Londons sind einig in dem Urtheil, daß die Rede zwar phrasenreich, im übrigen aber gehaltlos sei und selbst der ausgesprochene friedliche Charakter der beim üppigen Male vergapften staatsmännischen Weisheit des englischen Premiers schützt seine Aeußerungen nicht vor herber Kritik. Zum Theil mag dies bezüglich der englischen Presse darin seinen Grund haben, daß man wegen der nichts weniger als glänzenden Ergebnisse der Flottenmanöver im höchsten Grade mißmuthig ist, den Ausdruck dieser Stimmung zwar aus Patriotismus zurückhält, dafür aber begierig die andere passende oder unpassende Gelegenheit ergreift, um an dem Ministerium sein Muthchen zu kühlen; daß es ungerne ist, das gegenwärtige englische Kabinett allein zum Sündenbock zu machen für die mannigfachen Unzulänglichkeiten und Mängel, welche die englische

Kriegsflotte gelegentlich ihrer Manöver grell zu Tage treten läßt, sehen die Londoner Zeitungen nicht ein oder aber es paßt in ihren Kram, ungerecht zu sein.

Für Deutschland hat Salisburys Friedensrede auf alle Fälle eine hohe Bedeutung. Was unser junger Kaiser während seiner bisher noch kurzen Regierungszeit für den Frieden gethan hat, findet hier zum ersten Male seitens des ersten Vertreters einer anderen Großmacht eine offizielle Anerkennung. Der offiziöse Telegraph war mit seinem Auszuge aus der Rede sehr larg; insbesondere hat er eine Stelle unterdrückt oder doch unerwähnt gelassen, die vom deutschen Standpunkte aus sehr ansehnlich erscheint. Salisbury sagte nämlich, daß der jetzige deutsche Kaiser ein Amt von kolossaler Größe und fürchtbarer Verantwortlichkeit antritt, „gestärkt durch Talente, die er von glänzenden Ahnen deutscher und englischer Seite geerbt hat. Für alles, was in ihm gefunden wird, sind wir berechtigt, mindestens die Hälfte für das englische Blut, von dem er abstammt, zu beanspruchen und wir haben jeden Grund für die Annahme, daß er seine deutschen Ahnen, wie seine englischen, durch das Verfahren, welches er einschlagen wird, ehren werde.“

Man kann unmöglich annehmen, daß Salisbury in der Genealogie so wenig bewandert sein sollte, daß er nicht wisse, wie wenig englisches Blut in den Adern des jetzigen deutschen Kaisers fließt; war doch sein Großvater mütterlicherseits ein deutscher Prinz; deutsches Blut, stets durch deutsches Blut erneut,

rollt in den Adern des Hauses Hannover, welches auf dem englischen Throne sitzt. Doch das nur nebenher; es verdient das kaum Erwähnung, wenn nicht, entgegen der genealogischen Wahrheit, Salisbury plötzlich einen so hohen Werth auf die angeblich halbenglische Abstammung des Kaisers Wilhelm II. legte. Dies muß umsomehr auffallen, als die Person des Kaisers früher jahrelang von der englischen Presse verunglimpft wurde. Jetzt, da der Monarch in jugendfrischer, genialer Thatkraft sich die Achtung der politischen Welt zu erobern begonnen hat, bestimmt man sich in England plötzlich auf seine Abstammung. Nicht die Blutmischung, sondern Erziehung und Gesinnung bekunden die Zugehörigkeit eines Fürsten zu seiner Nation. Im Glauben, Denken, Fühlen und Handeln ist Kaiser Wilhelm ausgesprochen ein deutscher Mann. Deutschlands berechtigtes Interesse ist sein Leitstern und insofern die englischen Interessen mit den deutschen parallel laufen, werden sie auch durch Kaiser Wilhelm ihre Vertretung finden. Sofern sie aber auch nur um eine Linie breit von diesen abweichen, sind die deutschen Interessen für den deutschen Kaiser die allein maßgebenden!

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Kaiser Wilhelm empfing am Sonntag Morgen den König von Portugal bei dessen Ankunft auf dem Anhaltischen Bahnhof zu Berlin. Zu Ehren des hohen Gastes wurde am

IV.
Sind jedoch die Straßen, Fußwege und Schleusen seitens der Stadtgemeinde bereits hergestellt, oder werden dieselben in Zukunft zufolge der vorliegenden besonderen Verhältnisse seitens der Stadtgemeinde hergestellt, so daß der Anbauende sein Grundstück ohne Weiteres bebauen kann, so hat letzterer der Stadtgemeinde antheilig die Kosten der Erwerbung des zur Straße erforderlich gewordenen Arealen, sowie der Herstellung der Straße, des Fußweges und der Schleufe nach dem Verhältnis der Frontlänge des zu bebauenden Grundstücks einschließlich der eingezäunten Theile desselben zu erstatten.

Die Ertheilung der Baugenehmigung hat solchenfalls nicht eher zu erfolgen, als bis dieser Kostenbetrag erlegt oder genügend sicher gestellt ist.

In gleicher Weise kann auch in denjenigen Fällen, in welchen bei stattfindenden Anbauten nicht sogleich zur Herstellung der Straße mit Fußweg und der Schleufe längst der Anbau verschritten wird, von dem Anbauenden vor Ertheilung der Baugenehmigung der Stadtrath neben der Forderung sofortiger grundbücherlicher Abtretung des zur Straße erforderlichen Arealen noch die Stellung einer der Höhe der zu erwartenden Baukosten entsprechenden Sicherheit verlangen; diese Sicherheit bleibt stehen, auch wenn der Besitzer des Grundstücks wechseln sollte, bevor die Straße nebst Schleufe gebaut wird.

Die Art der Sicherheitsleistung hat der Stadtrath zu bestimmen.

V.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Localbauordnung für Eibenstock sowie der Baupolizeiordnung für Städte Anwendung.

Eibenstock, den 25. Juni 1888.

Der Stadtrath.

Löschner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königlichen Finanzministeriums und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Oberforstmeisterei Eibenstock vom 3. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf dem Staatsforstreviere Schönheide vor dem 24. August Preiselbeeren nicht gesammelt werden dürfen, daß das Sammeln von Waldbeeren überhaupt nur an den Wochentagen und an diesen wieder nur in der Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr erfolgen darf, ebenso ist der Handel mit denselben innerhalb des Waldes unterzagt.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von

3 bis 15 Mark

unnachsichtlich geahndet und haben sich die Betroffenen außerdem der Konfiskation der bereits gesammelten Preiselbeeren nebst Gefäßen zu gewärtigen.

In eine gleiche Strafe verfallen diejenigen Personen, welche vor dem angegebenen Zeitpunkte im genannten Forstreviere außerhalb der öffentlichen Wege mit Preiselbeeren betroffen werden.

Schönheide, am 8. August 1888.

Die Polizeiverwaltung des Staatsforstrevieres daselbst.
Fraude.

pr. 50 Rilo
mit
bst
an
hen
net.
lg.
ert-
sur
gen
in,
ickstube
ds. Bl.
de auf
bahnhof
mit
nselben
edition
Straße
Ober-
Regen-
(Tulpe)
ird ge-
b. Bl.
bahn.
m. 26.
7,00
8,09
8,53
9,06
9,27
9,45
10,10
10,18
10,27
10,35
10,45
10,53
10,59
m. 26.
6,17
6,34
7,10
7,31
8,07
8,14
8,22
8,35
8,45
8,55
9,01
9,25
alt:
dorf.
nem.